



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport
Wollzeile 1-3
1010 Wien

GZ: 12.201/2-4/03

Wien, am 25. April 2003

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965 u.a. geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2003 – Dienstrechtsnovelle)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt mit Bezug auf die E-Mail vom 31. März 2003 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965 u.a. geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2003 – Dienstrechtsnovelle) wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 4 (§ 50a Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - B-DG 1979):

Teilzeitregelung

Die vorgesehene Änderung, in Zukunft im öffentlichen Dienst Teilzeit unbegrenzt zu ermöglichen, wird als weitere Maßnahme der Flexibilisierung der Arbeitszeitgestaltung begrüßt. Die vorgesehene Regelung, nach mehr als 10 Jahren Teilzeitarbeit die Teilzeitregelung für die im zuletzt gewährten Ausmaß für alle Zukunft zu fixieren, kann zwar als Motivation zur Vollerwerbstätigkeit interpretiert werden, sollte eine Ausnahmeregelung für jene Bedienstete vorsehen, die aufgrund der Wahrnehmung von Betreuungspflichten (mehrere Kinder nacheinander, Pflege ...) einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die über die 10 Jahre hinausreicht.

Von dieser Einschränkung wären sonst Frauen überproportional stark betroffen, da es vor allem Frauen sind, die sich trotz Berufstätigkeit vorwiegend der Familienarbeit wid-

men, z.B. wegen der Betreuung von Kindern oder der Pflege von nahen Angehörigen.

Zu Art. 8 (Pensionsgesetz 1965 - PG 1965):

Allgemeine Ausführungen, Vergleich ASVG – PG 1965

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen weist einleitend darauf hin, dass bei den vorgesehenen Änderungen des Beamtenpensionsrechtes die im Rahmen des Begutachtungsentwurfes zum ASVG geplanten Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Altersvorsorge nicht vollinhaltlich nachvollzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Abweichungen:

- Die volle Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf 40 Jahre soll im Beamtenpensionsrecht im Jahr 2030, nach dem ASVG hingegen schon im Jahr 2028 erreicht werden. Weiters soll nach dem PG 1965 die Übergangsregelung mit „Deckelung“ der Pensionsminderung im Vergleich mit der Pensionsregelung nach altem Recht unverändert bleiben.
- Die allgemein als „Hacklerregelung“ bezeichnete Ausnahmeregelung, wonach Personen bis zum Jahre 2010 die Möglichkeit haben, zum geltenden Frühpensionsalter eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen, setzt nach dem vorliegenden Entwurf eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren voraus, während nach dem ASVG in Zukunft eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 45 Jahren erforderlich sein wird.
- Im Zuge der Senkung des Steigerungsbetrages bleiben bereits erworbene Anwartschaften nach dem Entwurf zum PG 1965 großteils gewahrt, im Bereich des ASVG ist dies hingegen nicht vorgesehen.
- Im Rahmen der Änderungen des ASVG ist für Neupensionen vorgesehen, dass ab dem Jahr 2004 erst in dem auf das Jahr nach dem Pensionsantritt folgenden Jahr erstmals valorisiert wird. Der Entwurf zur Änderung des PG 1965 kennt keine derartige Regelung.

Der Vollständigkeit halber ist jedoch noch zu erwähnen, dass der höchstmögliche Abschlag nach dem PG 1965 höher ist als für Sozialversicherte. Zudem gibt es im Rahmen des ASVG keinen Pensionssicherungsbeitrag. Im Ergebnis sind die Regelungen im öffentlichen Bereich im Vergleich zu den Regelungen in der Sozialversicherung in der Auswirkungen milder gefasst, insbesondere sind auch Währungsbestimmungen vorgesehen.

Dessen ungeachtet stellt das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu den nachstehenden Bestimmungen (Art. 8 Z 1, 4, 5, 9 und 10) Änderungen zur Diskussion, durch die die Neuregelung der Situation der Frauen besser gerecht werden soll:

Zu Art. 8 Z 1 und 10 (§ 4 Abs. 1 und § 91 Abs. 3 Pensionsgesetz 1965)

Schrittweise Erhöhung des Durchrechnungszeitraums auf 40 Jahre

Gemäß den Erläuterungen soll die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums einerseits einen Beitrag zur langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems und andererseits auch eine größere Beitragsgerechtigkeit schaffen. So wird argumentiert, dass die Durchrechnung nur der besten Jahre Personen mit linearen Einkommensverläufen gegenüber Personen mit starken Einkommenssteigerungen benachteiligt.

Die Umsetzung erfolgt schrittweise bis 2030. Das Ausmaß der Betroffenheit ist vom Versicherungsverlauf abhängig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Betroffenheit von Frauen im Durchschnitt aufgrund folgender Faktoren wesentlich stärker sein wird:

- Frauen unterbrechen sehr oft ihre Arbeitslaufbahn, um Kinder zumindest in der Anfangsphase zu Hause zu betreuen (so waren im Jahr 2000 nur knapp 2% der KarenzgeldbezieherInnen Männer), oder aber um nahe Angehörige zu pflegen;
- Frauen arbeiten häufig und über lange Phasen Teilzeit, ebenfalls um in den überwiegenden Fällen Kinder zu betreuen oder nahe Angehörige zu pflegen;
- Frauen haben tendenziell höhere Einkommen vor der Kinderphase und nach der Kinderphase, also zu Beginn und am Ende ihrer Berufslaufbahn;

Aus diesen frauenspezifischen beruflichen Rahmenbedingungen lässt sich vorhersehen, dass Fraueneinkommen wesentlich stärkeren Schwankungen unterliegen, als jene der Männer. Es wird daher aus frauen- und familienpolitischer Sicht dringend gefordert, **die besonders starke Betroffenheit von Frauen durch die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums abzufedern.**

Dies könnte u.a. auf folgende Weise erfolgen:

- **Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Kinderbetreuungszeiten**
- **Herausnahme von Kinderbetreuungszeiten aus dem Durchrechnungszeitraum**
- **Förderung der existenzsichernden Vollerwerbstätigkeit** von Frauen, u.a. durch Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Anreizen für Männer, ebenfalls einen größeren Anteil an der „Familienarbeit“ zu übernehmen, etc..

Zu Art. 8 Z 4 und 9 (§ 7 Abs. 1 und § 90 Abs. 1 Pensionsgesetz 1965):

Senkung des Steigerungsprozentsatzes

Mit der Absenkung des Steigerungsprozentsatzes erreichen Bedienstete erst nach 45 Dienstjahren den Steigerungsbetrag von 100%. **Frauen** sind insofern von dieser Rege-

lung deshalb stark betroffen, als sie aus den oben bereits erwähnten Gründen **wesentlich häufiger als Männer Berufsunterbrechungen** haben. Angeregt wird die Überlegung die **Steigerungspunkte nur für zukünftige Jahre zu senken**, um speziell Frauen die Möglichkeit zu geben, sich auf diese Veränderung einzustellen.

Zu Art. 8 Z 5 (§ 13a Abs. 2a Pensionsgesetz 1965):

Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um 1 %

Es wird ersucht, eine soziale Grenze für Bedienstete, die aufgrund von Betreuungspflichten eine geringe Pension erwerben, einzuziehen.

Im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit wird weiters angeregt, die Formulierung „... **zusätzlich** zum Beitrag nach Abs. 2 ...“ des geplanten § 13a Abs. 2a PG 1965 zu konkretisieren: In den Erläuterungen zu Art. 8 Z 5 des Entwurfes ist enthalten, dass dieser zusätzliche Beitrag für die unter die so genannte „Deckelung“ fallenden Beamt/inn/en zur Anwendung gelangen sollte. Da gemäß § 91 Abs. 6 PG 1965 von Ruhegenüssen, die erstmals ab 1. Jänner 2020 gebühren, kein Beitrag nach § 13a PG 1965 zu entrichten ist, stellt sich die Frage, ob Beamte/innen, die ab 1. Jänner 2020 - unter Anspruchnahme oder Nichtinanspruchnahme der Deckelungsbestimmungen - in den Ruhestand treten auf Grund dieser Gesetzesbestimmung diesen Beitrag zu entrichten haben oder nicht.

Zu Art. 8 (§ 9 Pensionsgesetz 1965):

Schließlich ist zu Art. 8 noch zu ergänzen, dass die geplante Aufhebung des § 15 B-DG 1979 (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung) mit 1. November 2010 eine auf diesen Zeitpunkt abgestimmte Novellierung des § 9 PG 1965 (Zurechnung) erforderlich macht.

Zu Art. 10 Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 3 Teilpensionsgesetz):

Laut den Erläuterungen zu Art. 10 sollen die bisher vorgesehenen Altersgrenzen durch die jeweilige Variante des Pensionsantritts ersetzt werden, um dadurch vereinfacht feststellen zu können, ob der Pensionsantritt vorzeitig oder zum bzw. nach dem gesetzlichen Pensionsalter erfolgt sei. In diesem Zusammenhang darf bemerkt werden, dass der Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 14 BDG 1979 auch nach dem Zeitpunkt einer möglichen Versetzung in den Ruhestand gemäß § 15 BDG 1979 liegen kann!

Des Weiteren darf darauf hingewiesen werden, dass durch die Nichtanführung der zu § 15 BDG 1979 in Geltung stehenden Übergangsbestimmungen die Anwendbarkeit dieser Paragraphen im Zusammenhang mit dem Teilpensionsgesetz zumindest in Frage gestellt wäre.

Zu Art. 14 (§25 Abs. 4 und 5 Bundesbediensteten-Sozialplangesetz):

Die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters gilt für **sämtliche** sich im Vorruhestand befindlichen Vertragsbediensteten und Beamt/inn/en.

Die hierdurch erforderlichen Novellierungen wären somit nicht nur für im Zusammenhang mit einer Ausgliederung stehende Vorruhestände, sondern generell auch für nach anderen Abschnitten des BB-SozPG gewährten Vorruheständen (z.B. § 22 a BB-SozPG) – betreffen sowohl Beamte/innen als auch Vertragsbedienste - vorzunehmen.

Bei einer allfälligen Adaption des § 25 Abs. 4 BB-SozPG wäre zu berücksichtigen, dass § 25 Abs. 5 BB-SozPG auf jene Bediensteten beschränkt bleibt, welche Karenzierungen gemäß § 2 in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung oder nach § 3 BB-SozPG konsumieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplanten Änderungen Frauen, die sich im Laufe ihrer Erwerbsbiographie den Betreuungspflichten gewidmet haben, in stärkerem Ausmaß treffen werden als Männer. Es wird daher ersucht, diese geschlechterspezifische Unausgewogenheit durch entsprechende Änderungen und flankierenden Maßnahmen auszugleichen.

Die Erledigung wird unter einem auch per E-Mail (post@bmols.gv.at) übersendet. Weiters werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
G ü n t h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Präsidium des
Nationalrates
in W i e n

GZ: 10.201/2-4/03

Wien, am April 2003

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965 u.a. geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2003 – Dienstrechtsnovelle)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965 u.a. geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2003 – Dienstrechtsnovelle); diese Erledigung wird auch elektronisch übermittelt.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
G ü n t h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: